

## Anforderung an die Prüfung von Maschinenführern in der Deutschen Bauwirtschaft

### Inhalt:

1. Vorwort
2. Vorschriften und Anwendungsbereiche der Anforderung zur Prüfung von Maschinenführern
3. Trägerorganisationen
4. Anerkannte Prüfungsstätten
5. Vorbereitungslehrgänge
6. Prüfungsausschuss
7. Zulassung zur Prüfung
8. Prüfungsinhalt und -ablauf
9. Bewertung der Prüfung
10. Wiederholung der Prüfung
11. Prüfungsgebühren
12. Prüfungszeugnis
13. Bezeichnung der erfolgreich abgeschlossenen Prüfung
14. Anlagen

### **1. Vorwort**

Nach § 3 Arbeitsschutzgesetz ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben. Weiter sind in diesem Zusammenhang die §§ 4 „Allgemeine Grundsätze“ und 5 „Beurteilung der Arbeitsbedingungen“ hervorzuheben.

Gemäß § 12 Arbeitsschutzgesetz „Unterweisung“ hat der Arbeitgeber die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung umfasst dabei Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz („Führen einer Maschine“) oder den Aufgabenbereich („Arbeiten im Zusammenhang mit dem Führen einer Maschine“) der Beschäftigten ausgerichtet sind. Die Unterweisung muss bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen.

Verantwortlich für Auswahl und Unterweisung der Maschinenführer ist der Arbeitgeber, der den Maschinenführer mit dem Führen einer Maschine beauftragt.

Da bei nicht bestimmungsgemäßer Anwendung Gefährdungen von Personen und Sachschäden entstehen können, ist eine gründliche und umfassende Unterweisung von Personen, die mit dem selbständigen Führen von Maschinen beauftragt werden sollen, erforderlich.

Durch eine erfolgreich absolvierte Prüfung entsprechend der nachfolgend beschriebenen Anforderungen nebst Anlagen wird eine ausreichende Unterweisung der jeweiligen Maschinenführer **grundsätzlich** nachgewiesen **und dokumentiert**.

## **2. Vorschriften und Anwendungsbereiche der Anforderung zur Prüfung von Maschinenführern**

Vorschriften der staatlichen Gesetzgebung wie auch des berufsgenossenschaftlichen Regelwerkes sind bei der Prüfungsgestaltung der jeweiligen Maschinenarten von den Prüfungsstätten, die die Prüfung durchführen, einzuhalten. Die für die jeweiligen Maschinenarten geltenden Vorschriften sind in den maschinenspezifischen Anlagen zu dieser Vereinbarung aufgelistet (siehe insbesondere Punkt 14).

Die Anforderungen an die Prüfung von Maschinenführern stellen Mindestanforderungen dar. Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfling einen für die jeweiligen Maschinenart geltenden Befähigungsnachweis und eine Checkkarte (Anlagen 2.4 und 2.5).

## **3. Trägerorganisationen**

Die Trägerorganisationen für die Anforderungen an die Prüfung von Maschinenführern in der Deutschen Bauwirtschaft sind:

- der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) und
- der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie (HDB).

Zur Erfüllung der Aufgaben gründen der ZDB und der HDB einen gemeinsamen Zulassungsausschuss für Prüfungsstätten in der Deutschen Bauwirtschaft. Einzelheiten sind in der Satzung des Zulassungsausschusses geregelt.

## **4. Anerkannte Prüfungsstätten**

Die Anerkennung der Prüfungsstätten erfolgt gemeinsam durch den ZDB und HDB. Die vorgenannten Trägerorganisationen führen eine Liste der anerkannten Prüfungsstätten für die jeweiligen Maschinenarten.

## **5. Vorbereitungslehrgänge**

In seinem eigenen unternehmerischen Interesse obliegt es dem Arbeitgeber, für die Vorbereitung des Teilnehmers auf die Prüfung zu sorgen. Die Teilnahme an Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Prüfung von Maschinenführern der jeweiligen Maschinenart nach den Anforderungen dieser Vereinbarung wird ausdrücklich empfohlen. Je nach Vorbildung des Prüflings können Lehrgangsdauer und -inhalte variieren. Für die Zulassung zur Prüfung braucht grundsätzlich ein Lehrgang nicht absolviert werden.

## **6. Prüfungsausschuss**

Der Prüfungsausschuss besteht aus drei ordentlichen, fachkundigen Mitgliedern. Für jedes Mitglied kann ein Stellvertreter benannt werden.

Mitglieder und deren Stellvertreter werden gestellt von

- dem für die jeweilige anerkannte Prüfungsstätte zuständigen baugewerblichen oder bauindustriellen Landesverband des ZDB bzw. HDB,
- der anerkannten Prüfungsstätte und
- der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft.

Der Vorsitz des Prüfungsausschusses obliegt der anerkannten Prüfungsstätte. Der Prüfungsausschuss beschließt in der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Prüfung ist ein Protokoll zu erstellen, das von den Prüfern unterzeichnet werden muss.

## **7. Zulassung zur Prüfung**

Zur Prüfung wird zugelassen, wer

- das 18. Lebensjahr vollendet hat und
- körperlich und geistig geeignet ist.

Die körperliche Eignung kann durch eine arbeitsmedizinische Untersuchung nach den entsprechenden Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen bestätigt werden.

Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung.

## **8. Prüfungsinhalt und -ablauf**

Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen (Fachtheorie) und einen praktischen (Fachpraxis) Teil. Die Einzelheiten zum Prüfungsinhalt und -ablauf sind den jeweiligen maschinenspezifischen Anlagen zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

## **9. Bewertung der Prüfung**

Die Einzelheiten zur Bewertung der Prüfung sind den jeweiligen maschinenspezifischen Anlagen zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

## **10. Wiederholung der Prüfung**

Eine nicht bestandene Prüfung oder ein nicht bestandener Prüfungsteil kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss zweimal wiederholt werden.

Bestandene Teile der Prüfung werden anerkannt, wenn sie nicht länger als 2 Jahre zurückliegen.

Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer einen Bescheid, aus dem hervorgeht, in welchem Prüfungsteil er keine ausreichenden Leistungen erreicht hat.

## **11. Prüfungsgebühren**

Die jeweils gültigen Mindest-Prüfungsgebühren werden bundesweit einheitlich durch die Träger ZDB und HDB festgesetzt.



## 12. Prüfungszeugnis

Über die bestandene Prüfung erhält der Teilnehmer einen vom Prüfungsausschuss unterzeichneten Befähigungsnachweis und eine Checkkarte. Die jeweiligen Befähigungsnachweise sowie Checkkarten sind den maschinenspezifischen Anlagen zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

Der Befähigungsnachweis und die Checkkarte werden von der anerkannten Prüfungsstätte ausgestellt.

## 13. Bezeichnung der erfolgreich abgeschlossenen Prüfung

Die entsprechende Bezeichnung wird in den jeweiligen maschinenspezifischen Anlagen geregelt.

## 14. Maschinenspezifische Anlagen

Anlage 1.0 enthält alle maschinenspezifischen Anlagen zum Geprüften Turmdrehkranführer.

Anlage 2.0 enthält alle maschinenspezifischen Anlagen zum Geprüften Bagger- und Laderfahrer.

Weitere Anlagen zu dieser Verbändevereinbarung kann der Zulassungsausschuss selbständig entwickeln und verabschieden.

Berlin, 12.11.08

Für den  
Zentralverband  
Deutsches Baugewerbe



Für den  
Hauptverband der  
Deutschen Bauindustrie



.....  
Unterschrift

.....  
Unterschrift